



Resolution 2674 (2023)

**verabschiedet auf der 9252. Sitzung des Sicherheitsrats
am 30. Januar 2023**

Der Sicherheitsrat,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs vom 3. Januar 2023 über seine Guten Dienste (S/2023/6) und über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern (S/2023/3) und *mit dem Ausdruck* seiner uneingeschränkten Unterstützung dafür, dass den beiden Seiten seine Guten Dienste, insbesondere die bereits geleistete Arbeit, auch weiterhin zur Verfügung stehen,

unterstreichend, dass die Verantwortung für die Herbeiführung einer Lösung in erster Linie bei den Zypriern und Zypern selbst liegt, und *bekräftigend*, dass den Vereinten Nationen die Hauptrolle dabei zukommt, den Parteien bei der dringlichen Herbeiführung einer umfassenden und dauerhaften Regelung in Bezug auf den Zypern-Konflikt und die Teilung der Insel behilflich zu sein,

unter Begrüßung des fortgesetzten Engagements des Generalsekretärs und seines Teams und *mit dem erneuten Ausdruck* seiner Unterstützung für den Vorschlag des Generalsekretärs, unter der Leitung eines oder einer Gesandten der Vereinten Nationen weitere Bemühungen in Gang zu setzen, die bei der Suche nach einer gemeinsamen Grundlage kritische Unterstützung leisten könnten, mit dem Ziel, zu förmlichen Verhandlungen zurückzukehren,

mit dem Ausdruck seiner vollen Unterstützung für die laufenden Bemühungen des Generalsekretärs, *unter erneutem Hinweis* darauf, wie wichtig Offenheit, Flexibilität und Kompromissbereitschaft sind, um eine gemeinsame Grundlage mit dem Ziel der Rückkehr zu formellen Verhandlungen zu finden, und *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an beide Seiten, erneute Anstrengungen zu unternehmen, um eine dauerhafte, umfassende und gerechte Regelung auf der Grundlage einer beide Volksgruppen einschließenden, bizonalen Föderation und politischer Gleichberechtigung herbeizuführen, wie in den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats dargelegt, insbesondere in Ziffer 4 seiner Resolution 716 (1991),

mit Bedauern *feststellend*, dass keine Fortschritte im Hinblick auf eine Wiederaufnahme förmlicher Verhandlungen zum jetzigen Zeitpunkt erzielt wurden, und *betonend*, dass der Status quo unhaltbar ist, dass die Lage vor Ort nicht statisch ist und dass die ausbleibende Einigung die politischen Spannungen verstärkt und die Entfremdung zwischen

23-01517 (G)



den beiden Volksgruppen vertieft, was zu unumkehrbaren Veränderungen vor Ort führen und die Aussichten auf eine Einigung schmälern könnte,

unter Hinweis auf die Erklärung seiner Präsidentschaft (S/PRST/2021/13) und alle einschlägigen Resolutionen und die Erklärungen seiner Präsidentschaft zu Varosha,

unter Hinweis auf seine Resolution 1325 (2000) und alle damit zusammenhängenden Resolutionen, *aner kennend*, dass die umfassende, gleichberechtigte und produktive Teilhabe und Führungsverantwortung von Frauen für die Friedenskonsolidierung in Zypern unverzichtbar ist und zur Tragfähigkeit jeder künftigen Regelung beitragen wird, *unter Begrüßung* der Anstrengungen, auf beiden Seiten ein breiteres Spektrum von Akteurinnen einzubinden, sowie der Vereinbarung und Ingangsetzung des gemeinsamen Aktionsplans zur Gewährleistung der umfassenden, gleichberechtigten und produktiven Teilhabe von Frauen an Friedensgesprächen und *unterstreichend*, wie wichtig seine Umsetzung ist, und den beiden Seiten *nahelegend*, sicherzustellen, dass den Bedürfnissen und Perspektiven von Frauen in einer künftigen Regelung Rechnung getragen wird,

unter Hinweis auf seine Resolution 2250 (2015) und die damit zusammenhängenden Resolutionen, in denen der wichtige und positive Beitrag anerkannt wird, den Jugendliche zu den Anstrengungen zur Wahrung und Förderung des Friedens und der Sicherheit leisten und mit dem sie entscheidend zur Nachhaltigkeit, zur Inklusivität und zum Erfolg friedenssichernder und friedenskonsolidierender Maßnahmen beitragen, und ferner die umfassende, gleichberechtigte und produktive Teilhabe Jugendlicher an diesem Prozess befürwortend,

unter Hinweis darauf, dass die volle Einhaltung des anwendbaren Völkerrechts bei der Behandlung von Asylsuchenden und Flüchtlingen von entscheidender Wichtigkeit ist,

in Anerkennung der von beiden Gemeinschaften zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19 und zur Minderung seiner Auswirkungen unternommenen Anstrengungen, *unter Begrüßung* der fortlaufenden Zusammenarbeit zwischen den beiden Seiten in epidemiologischen Fragen und der Wiederherstellung des Status quo ante der Übergangsstellen und sich der Feststellung des Generalsekretärs anschließend, dass sich die sozioökonomische Ungleichheit zwischen den beiden zyprischen Volksgruppen weiter erhöht hat,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis angesichts der anhaltenden Verschlechterung der Lage in Bezug auf die öffentliche Ordnung in Pyla, *unter Begrüßung* der wirksamen Koordinierung beider Seiten durch die Nebenstelle des „Joint Contact Room“ (Gemeinsamer Kontaktraum) in Pyla und *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an beide Seiten, auch weiterhin mit der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (UNFICYP) zusammenzuarbeiten, um wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung krimineller Aktivitäten zu treffen,

betonend, wie wichtig vertrauensbildende Maßnahmen und ihre rasche Durchführung sind, und beiden Seiten *eindrücklich nahelegend*, in dieser Hinsicht ihren Dialog miteinander fortzusetzen und dabei auch neue militärische vertrauensbildende Maßnahmen zu erwägen,

die beiden Seiten *nachdrücklich auffordernd*, stärkere Anstrengungen zu unternehmen, Kontakte zwischen den Volksgruppen, den Handel innerhalb der Insel, Aussöhnung und das aktive Engagement der Zivilgesellschaft, insbesondere der Frauen und der Jugend, zu fördern, *in der Erkenntnis*, dass regelmäßige, wirksame Kontakte und Kommunikation zwischen den beiden Seiten die Aussichten auf eine Regelung verbessern, im Interesse aller Zyperinnen und Zyperer liegen und zur Regelung von Angelegenheiten, die die gesamte Insel betreffen, beitragen, insbesondere im Hinblick auf Gesundheit, Kriminalität, Umweltschutz, Wirtschaftsfragen, Fragen im Zusammenhang mit den nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels und Herausforderungen im Zusammenhang mit Migration, *unter Begrüßung* der Anstrengungen zur Beseitigung der Hindernisse für den Handel innerhalb der Insel und *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an beide Seiten, diese Anstrengungen zu verstärken,

feststellend, dass die Regierung Zyperns zugestimmt hat, dass es angesichts der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die UNFICYP über den 31. Januar 2023 hinaus in Zypern zu belassen,

unter Begrüßung der bisherigen Maßnahmen zur Stärkung der Verbindungs- und Kontaktarbeit der Mission, in Anbetracht der Wichtigkeit einer Übergangsplanung in Bezug auf die Regelung und im Einklang mit Resolution 2594 (2021) und anderen einschlägigen Resolutionen und betonend, dass alle Friedenssicherungseinsätze, einschließlich der UNFICYP, regelmäßig überprüft werden müssen, um ihre Effizienz und Wirksamkeit zu gewährleisten,

mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die Mitgliedstaaten, die Personal für die UNFICYP stellen, und Kenntnis nehmend von den freiwilligen Beiträgen, die die Regierung Zyperns und die Regierung Griechenlands nach wie vor zur Finanzierung der UNFICYP leisten,

dem Generalsekretär und seinem Sonderbeauftragten Colin Stewart für ihre Bemühungen *dankend*,

1. *bekräftigt* alle seine einschlägigen Resolutionen zu Zypern, insbesondere die Resolution 1251 (1999), und *erinnert* daran, wie wichtig es ist, eine dauerhafte, umfassende und gerechte Regelung auf der Grundlage einer beide Volksgruppen einschließenden, bizonalen Föderation und politischer Gleichberechtigung herbeizuführen, wie in den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats dargelegt, einschließlich in Ziffer 4 seiner Resolution 716 (1991);

2. *unterstützt uneingeschränkt* die laufenden Kontakte des Generalsekretärs mit den beiden Seiten, befürwortet weitere informelle Gesprächsrunden, *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass die beiden Seiten und alle Beteiligten im Geiste der Offenheit, Flexibilität und Kompromissbereitschaft in diese Gespräche hineingehen und den notwendigen politischen Willen und ihr Bekenntnis zur freien Aushandlung einer für beide Seiten annehmbaren Regelung unter der Ägide der Vereinten Nationen zeigen, und *fordert* die beiden Seiten *auch weiterhin nachdrücklich auf*, zu diesem Zweck aktiv und unverzüglich mit dem Generalsekretär und seinem Team zusammenzuwirken, und *fordert* die beiden Seiten *ferner mit Nachdruck auf*, hinsichtlich des Vorschlags des Generalsekretärs zur Ernennung einer oder eines Gesandten der Vereinten Nationen, die oder der bei der Suche nach einer gemeinsamen Grundlage kritische Unterstützung leisten könnten, zu einer Einigung zu gelangen, mit dem Ziel, zu förmlichen Verhandlungen zurückzukehren und eine dauerhafte Regelung in Zypern herbeizuführen;

3. *verweist* auf den in den einschlägigen Resolutionen, darunter die Resolutionen 550 (1984) und 789 (1992), festgelegten Status von Varosha und auf die Erklärung seiner Präsidentschaft (S/PRST/2021/13), in der er die Ankündigung von Vertretern der Türkei und der türkisch-zyprischen Volksgruppe vom 20. Juli 2021 verurteilte, eine weitere Wiederöffnung eines Teils des umzäunten Gebiets von Varosha vorzunehmen, bekundet sein tiefes Bedauern angesichts einseitiger Maßnahmen, die im Widerspruch zu seinen früheren Resolutionen und Erklärungen zu Varosha stehen, fordert, dass diese und alle seit Oktober 2020 in Bezug auf Varosha ergriffenen Maßnahmen umgehend rückgängig gemacht werden, *bedauert zutiefst*, dass diese Forderung weiterhin missachtet wird, *warn*t vor weiteren Maßnahmen in Bezug auf Varosha, die nicht im Einklang mit seinen Resolutionen stehen, *betont*, dass jede weitere einseitige Maßnahme eine Reaktion des Sicherheitsrats nach sich ziehen könnte, und *betont weiter*, dass jedes einseitige Vorgehen zu vermeiden ist, das die Spannungen auf der Insel verschärfen und die Aussichten auf eine friedliche Regelung untergraben könnte;

4. *bekundet* seine Besorgnis über die anhaltenden Spannungen im östlichen Mittelmeer, unterstreicht, dass Streitigkeiten friedlich und im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht beigelegt werden sollen, ist nach wie vor überzeugt, dass eine umfassende und dauerhafte Regelung viele wichtige Vorteile, einschließlich wirtschaftlicher Vorteile, für alle Zypriern und Zypriern und die gesamte Region hätte, *wiederholt* die frühere Forderung des Generalsekretärs nach der Verhinderung eskalierender Schritte und *fordert ferner* die Führer der beiden zyprischen Volksgruppen und alle beteiligten Parteien auf, Handlungen und Äußerungen zu unterlassen, die den zu einer Regelung führenden Prozess beeinträchtigen und auf der Insel Spannungen verschärfen könnten;

5. *verweist* auf seine Resolution [2646 \(2022\)](#) und fordert die beiden Führer nachdrücklich auf,

a) mit verstärkten Bemühungen die notwendige politische Unterstützung zu leisten und die allgemeine Richtung zu weisen, um die Fachausschüsse von politischen Hindernissen für ihre Arbeit zu befreien und ihnen ein wirksames Arbeiten bei der Abstimmung und Zusammenarbeit in Fragen, die die gesamte Insel betreffen, zu ermöglichen, indem sie jüngste politische Blockaden überwinden, die die Fortschritte verlangsamen oder behindern, unter anderem durch die effektive Nutzung des in den Bikommunalen Fachausschüssen für Gesundheit, Strafsache, Krisenmanagement, Humanitäre Angelegenheiten und Wirtschaftsfragen vorhandenen Sachverständigen, und sie zu ermächtigen, ihnen Vorschläge zur Erweiterung der Kontakte zwischen den Volksgruppen und zur Verbesserung des täglichen Lebens der gesamten zyprischen Bevölkerung zur Prüfung vorzulegen, und den Rat der Gute-Dienste-Mission des Generalsekretärs hinsichtlich weiterer Möglichkeiten zur Ermächtigung der Fachausschüsse, zur Verbesserung ihrer Leistung und zu ihrem Schutz und ihrer Abschirmung vor allgemeinen politischen Diskussionen zu berücksichtigen;

b) eine wirksame Koordinierung und Zusammenarbeit in Strafsachen sicherzustellen;

c) als Beitrag zur Vertrauensbildung zwischen den Volksgruppen, bei der es nach wie vor keine Fortschritte gibt, die Friedenserziehung auf der ganzen Insel mit verstärkten Bemühungen zu fördern, unter anderem indem sie den Fachausschuss für Bildung weiter ermächtigen, die in seinem gemeinsamen Bericht von 2017 enthaltenen Empfehlungen umzusetzen, insbesondere diejenigen betreffend grundsatzpolitische Entscheidungen, und die Frage der Hindernisse für den Frieden mittels einer gemeinsamen Überarbeitung der Schulmaterialien, auch der Lehrbücher, anzugehen, und indem sie Projekte im Bereich der Friedenserziehung fördern, die die Kontakte und die Zusammenarbeit zwischen den Volksgruppen auf Zypern verstärken sollen, und die produktive Teilhabe Jugendlicher am Friedensprozess fördern;

d) die öffentliche Atmosphäre für die Verhandlungen zur Herbeiführung einer Regelung zu verbessern, namentlich indem sie in öffentlichen Aussagen über den Weg voran die Volksgruppen auf eine Regelung vorbereiten und konstruktivere und stärker aufeinander abgestimmte Botschaften vermitteln, insbesondere durch ausdrücklichere Ermutigung zu Kontakten und Zusammenarbeit zwischen den Volksgruppen und durch die direkte Unterstützung lokaler zwischenmenschlicher Initiativen, und Handlungen und Äußerungen unterlassen, die den Prozess belasten oder seinen Erfolg erschweren könnten;

e) die Einbeziehung der Zivilgesellschaft in die Friedensbemühungen verstärkt zu unterstützen und zu gewährleisten, dass ihr eine produktive Rolle zukommt, insbesondere indem sie die Mitwirkung von Frauenorganisationen und jungen Menschen an dem Prozess stärken, und die Umsetzung der aus der geschlechtersensiblen Abschätzung der sozioökonomischen Folgen hervorgegangenen Empfehlungen zu unterstützen, um gegen die bestehenden

Barrieren vorzugehen und sicherzustellen, dass Männer und Frauen in Zypern von einem künftigen Friedensabkommen stärker gleichberechtigt profitieren können;

6. *bedauert*, dass Frauen nach wie vor nicht vollständig, gleichberechtigt und konstruktiv am Prozess zur Herbeiführung einer Regelung teilhaben und Jugendliche nicht daran beteiligt sind, *begrüßt* jedoch die Annahme und Einführung des Aktionsplans für die umfassende, gleichberechtigte und produktive Teilhabe von Frauen an dem Prozess zur Herbeiführung einer Regelung, um die Einbeziehung der Zivilgesellschaft, insbesondere von Frauenorganisationen und weiblichen Führungspersonen, zu unterstützen und zu fördern und in einen künftigen, zu einer Regelung führenden Prozess eine Geschlechterperspektive zu integrieren, *fordert* die Führer der beiden Seiten *nachdrücklich auf*, den Fachausschuss für Geschlechtergleichstellung mit Vorrang dabei zu unterstützen, die nächsten Schritte zur gründlichen und effektiven Umsetzung aller Empfehlungen im Rahmen des Aktionsplans zu formulieren, die Umsetzung des Plans alle sechs Monate zu überprüfen und gegebenenfalls Empfehlungen abzugeben, und *nimmt* weiter *Kenntnis* von der Aufforderung des Generalsekretärs, sicherzustellen, dass künftige Delegationen zu mindestens 30 Prozent aus Frauen bestehen;

7. *bedauert zutiefst*, dass es in Bezug auf einen wirksamen Mechanismus für direkte militärische Kontakte zwischen den beiden Seiten und den maßgeblichen beteiligten Parteien keine Fortschritte gibt, und *fordert* die beiden Seiten und die maßgeblichen beteiligten Parteien *nachdrücklich auf*, Flexibilität zu zeigen und unter Vermittlung durch die UNFICYP an der Ausarbeitung eines geeigneten Vorschlags zur Einrichtung eines solchen Mechanismus und dessen zeitnahe Umsetzung mitzuwirken;

8. *fordert* die beiden Seiten *auf*, die bestehenden Hindernisse für Kontakte zwischen den beiden Volksgruppen abzubauen, betont die Bedeutung wirksamer Kommunikation für die Risikominderung und den Aufbau von Vertrauen zwischen den Volksgruppen, *begrüßt* in dieser Hinsicht die Fortsetzung des regelmäßigen Dialogs zwischen den beiden Seiten und den Vereinten Nationen, *fordert* die beiden Seiten *nachdrücklich auf*, weitere vertrauensbildende Maßnahmen zu vereinbaren und umzusetzen, die zu einem förderlichen Umfeld für eine Regelung beitragen können, einschließlich Maßnahmen betreffend das Militär, die wirtschaftliche Zusammenarbeit und den Handel und Maßnahmen auf der Grundlage der Arbeit der Fachausschüsse, *begrüßt*, dass der Handel über die Grüne Linie hinweg in letzter Zeit zugenommen hat, *ermutigt* zu weiteren diesbezüglichen Fortschritten, *bekundet* in dieser Hinsicht *erneut* seine Unterstützung für den Vorschlag des Generalsekretärs für einen Dialog zwischen den Parteien und dem Sonderbeauftragten betreffend eine mögliche Vereinbarung über Überwachungstechnologie und den Abzug von Kräften aus Stellungen an der Pufferzone und *bedauert* weiterhin, dass bisher keine diesbezüglichen Fortschritte erzielt wurden;

9. *würdigt* die laufende Arbeit des Ausschusses für Vermisste und *fordert* alle Parteien *auf*, ihre Zusammenarbeit mit dem Ausschuss fortzuführen, insbesondere indem sie ihm unverzüglich vollen Zugang zu allen Gebieten gewähren und seinen Ersuchen um Archivinformationen über mögliche Begräbnisstätten rasch entsprechen;

10. *bekundet* der UNFICYP seine volle Unterstützung und *beschließt*, ihr Mandat um einen weiteren, am 31. Januar 2024 endenden Zeitraum zu verlängern, *bekräftigt* seine Absicht, die Situation in Zypern weiterhin genau zu überwachen, und *bekräftigt* ferner seine Bereitschaft, die Durchführung dieser Resolution nach sechs Monaten zu überprüfen und gegebenenfalls Änderungen oder sonstige Maßnahmen zu erwägen, unter Berücksichtigung des Rates, den der Generalsekretär in den in Ziffer 21 erbetenen Berichten erteilt;

11. *unterstreicht seine anhaltende ernste Besorgnis und Beunruhigung* angesichts der anhaltenden Verletzungen des militärischen Status quo entlang den Feueinstellungs-

linien, der Berichte über ein Vordringen beider Seiten in die Pufferzone und der damit verbundenen Risiken, der Herausforderungen, denen sich die Mission bei der Festlegung der Grenzen der Pufferzone gegenübersteht, sowie der in den Ziffern 11, 19, 20, 21 und 22 des Berichts des Generalsekretärs (S/2023/3) dargelegten Zunahme nicht genehmigter Baumaßnahmen, durch die die Einsätze und die mandatsmäßige Autorität der UNFICYP vor Herausforderungen gestellt werden;

12. *fordert* die beiden Seiten und alle beteiligten Parteien *mit allem Nachdruck auf*, die mandatsmäßige Autorität der UNFICYP in der Pufferzone und deren festgelegte Grenzen zu respektieren und keine einseitigen Maßnahmen zu ergreifen, die dagegen verstoßen würden, *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass die beiden Seiten von dem Aide-mémoire der Vereinten Nationen von 2018 Gebrauch machen, um den Frieden und die Sicherheit in der Pufferzone zu gewährleisten, *ersucht* den Generalsekretär auch weiterhin, dem Sicherheitsrat und den truppen- und polizeistellenden Ländern über alle Handlungen zu berichten, die die Fähigkeit der UNFICYP zur Erfüllung ihres Mandats behindern, einschließlich über Risiken für die Integrität der Pufferzone und die Sicherheit, den Zugang und die Bewegungsfreiheit des Personals der UNFICYP sowie über alle Störungen der Tätigkeit der UNFICYP auf der gesamten Insel durch alle Akteure und die Bemühungen, die für derartige Handlungen Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, und *fordert* die beiden Seiten *dringlich auf*, die Integrität und Unverletzlichkeit der Pufferzone zu achten, alle nicht genehmigten Bauten zu entfernen und nicht genehmigte militärische oder zivile Aktivitäten innerhalb und entlang der Feuereinstellungslinien zu verhindern;

13. *betont*, dass sich die mandatsmäßige Autorität der UNFICYP auf ganz Zypern erstreckt, *fordert* alle Parteien *auf*, auch weiterhin mit der UNFICYP zusammenzuarbeiten, und *fordert mit allem Nachdruck* die uneingeschränkte Achtung der Bewegungsfreiheit der UNFICYP in ganz Zypern und die Einstellung aller Einschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit und ihres Zugangs, unter anderem um eine systematische und wirksame Beobachtung und Berichterstattung durch die Mission zu gewährleisten, insbesondere zur Lage in Varosha sowie an anderen Orten, *betont*, dass Einschränkungen der Bewegungsfreiheit das Sicherheitsrisiko für Personal der Vereinten Nationen, das in Friedenssicherungseinsätzen dient, erheblich erhöhen können, und *ersucht* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten und alle Parteien, im Einklang mit Resolution 2518 (2020) mit verstärkten Bemühungen alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der UNFICYP mit ungehindertem und sofortigem Zugang zu gewährleisten;

14. *bekundet seine Besorgnis* angesichts nicht genehmigter oder krimineller Aktivitäten in der Pufferzone und der damit verbundenen Risiken für den Schutz und die Sicherheit der Friedenssicherungskräfte, *verurteilt* alle Angriffe auf die UNFICYP und ihr Personal und *fordert*, dass die Tatverantwortlichen dieser Angriffe zur Rechenschaft gezogen werden;

15. *fordert* die türkisch-zyprische Seite und die türkischen Truppen *erneut auf*, den militärischen Status quo in Strovolia wiederherzustellen, der vor dem 30. Juni 2000 bestand, und erklärt erneut, dass die Bewegungsfreiheit der UNFICYP zu achten ist;

16. *fordert* die Führer beider Volksgruppen *auch weiterhin nachdrücklich auf*, einen Arbeitsplan zur Verwirklichung eines minenfreien Zyperns zu vereinbaren und weiterzuvorführen und, wie in Ziffer 24 des Berichts des Generalsekretärs (S/2023/3) dargelegt, die bestehenden Hindernisse für diese Arbeit zu überwinden, um bei der Räumung der 29 verbleibenden mutmaßlichen Gefahrenzonen auf der Insel rasche Fortschritte zu erzielen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Planung und Durchführung der Einsätze der UNFICYP im Rahmen ihres Mandats und ihres Einsatzgebiets und im Einklang mit den bestehenden Richtlinien und Vorschriften der Vereinten Nationen die folgenden Tätigkeiten durchzuführen und bestehenden Verpflichtungen zu erfüllen:

a) den in Resolution 1325 (2000) und allen einschlägigen Resolutionen festgelegten Verpflichtungen im Hinblick auf Frauen und Frieden und Sicherheit nachzukommen, so auch indem im Einklang mit Resolution 2538 (2020) auf die Erhöhung des Frauenanteils in der UNFICYP hingewirkt sowie die volle, gleichberechtigte und produktive Mitwirkung von Frauen an allen Aspekten und auf allen Ebenen ihrer Einsätze, einschließlich der Führungsebenen, und ein sicheres, förderliches und geschlechtergerechtes Arbeitsumfeld für Frauen in Friedenssicherungseinsätzen gewährleistet wird und indem im gesamten Mandat der Mission geschlechtsspezifischen Gesichtspunkten als Querschnittsthema umfassend Rechnung getragen wird, und bekräftigt, wie wichtig es ist, dass in allen Missionskomponenten in ausreichendem Maße Sachverstand in Geschlechterfragen vorhanden ist und Kapazitäten aufgebaut werden, um das Mandat der Mission geschlechtersensibel auszuführen;

b) die in den Resolutionen 2378 (2017) und 2436 (2018) festgelegten Leistungsanforderungen in der Friedenssicherung umzusetzen;

c) die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber schweren Verfehlungen, sexueller Ausbeutung, sexuellem Missbrauch und sexueller Belästigung sowie alle Maßnahmen nach Resolution 2272 (2016) umzusetzen und dem Sicherheitsrat im Falle solcher Verfehlungen Bericht zu erstatten;

d) wirksamere Verfahren für den Abtransport von Toten und Verwundeten und medizinische Evakuierungen durchzuführen sowie mehr Kapazitäten für die medizinische Evakuierung bereitzustellen;

e) aktive und wirksame Maßnahmen zur Verbesserung der Planung und Funktionsweise der Sicherheitseinrichtungen und -vorkehrungen der UNFICYP zu ergreifen;

f) den in den Resolutionen 2250 (2015), 2419 (2018) und 2535 (2020) festgelegten Verpflichtungen im Hinblick auf Jugend und Frieden und Sicherheit umzusetzen;

18. *fordert* die truppen- und polizeistellenden Länder *nachdrücklich auf*, sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch auch weiterhin durch geeignete Maßnahmen vorzubeugen, insbesondere auch durch die Überprüfung sämtlichen Personals und ein einsatzvorbereitendes und -begleitendes Sensibilisierungstraining für dieses Personal, sicherzustellen, dass ihr an solchen Handlungen beteiligtes Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird, einschließlich durch rasche Untersuchungen aller Vorwürfe sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs, Einheiten zu repatriieren, wenn glaubwürdige Beweise für weit verbreitete oder systemische Akte sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch diese Einheiten vorliegen, entsprechende Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen und den Vereinten Nationen umfassend und zügig über die von ihnen ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

19. *ersucht* die truppen- und polizeistellenden Länder, die einschlägigen Bestimmungen der Resolution 2538 (2020) und aller anderen einschlägigen Resolutionen über die Erhöhung der Mitwirkung von Frauen auf allen Ebenen und in allen Positionen der Friedenssicherung und über die Beseitigung der diesbezüglichen Hindernisse umzusetzen, auch indem sie ein sicheres, förderliches und geschlechtergerechtes Arbeitsumfeld für Frauen in Friedenssicherungseinsätzen gewährleisten;

20. *nimmt Kenntnis* von der Umweltstrategie (Phase II) der Hauptabteilung Operative Unterstützung der Vereinten Nationen, deren Schwerpunkt auf einem verantwortungsvollen Umgang mit den Ressourcen und einem positiven Vermächtnis der Mission liegt und in der das Ziel festgelegt ist, in Missionen verstärkt erneuerbare Energien einzusetzen, um die Sicherheit zu erhöhen, Kosten zu sparen, die Effizienz zu steigern und der Mission zu nutzen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, bis zum 4. Juli 2023 und zum 3. Januar 2024 je einen Bericht über seine Guten Dienste vorzulegen, insbesondere über die Fortschritte im Hinblick auf die Erzielung eines Ausgangskonsenses für produktive, ergebnisorientierte Verhandlungen, die zu einer Regelung führen, *legt* den Führern der beiden Volksgruppen *nahe*, die Gute-Dienste-Mission des Generalsekretärs in schriftlicher Form alle sechs Monate über die Maßnahmen informiert zu halten, die sie zur Förderung der maßgeblichen Teile dieser Resolution seit ihrer Verabschiedung ergriffen haben, insbesondere in Bezug auf die Ziffern 5, 6, 7 und 8, um eine dauerhafte und umfassende Regelung herbeizuführen, und *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, diese Informationen in seine Berichte über seine Guten Dienste aufzunehmen; *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, bis zum 4. Juli 2023 und zum 3. Januar 2024 je einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der integrierte, fakten- und datengestützte Analysen, strategische Bewertungen und offenen Rat für den Sicherheitsrat enthält, wobei die Daten heranzuziehen sind, die durch das Umfassende Planungs- und Leistungsbewertungssystem, die Umsetzung des Integrierten Rahmens für die Ergebnismessung und die Rechenschaftslegung in der Friedenssicherung durch die Mission und andere Instrumente zur strategischen Planung und Leistungsmessung erhoben und analysiert wurden, um die Wirksamkeit der Mission und ihre Gesamtleistung zu beschreiben, einschließlich Informationen über nicht erklärte Vorbehalte und Weigerungen, an Patrouillen teilzunehmen oder diese durchzuführen, und deren Auswirkung auf die Mission sowie darüber, wie mit den gemeldeten Fällen von ungenügender Leistung umgegangen wird, und den Sicherheitsrat nach Bedarf über die Ereignisse auf dem Laufenden zu halten;

22. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.
